

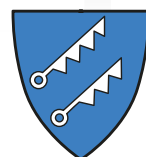


AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN

GEMEINDE HAUSEN AM TANN

GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag, 26. Oktober 2023

Jahrgang 57

Nummer 38 / KW 43

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderats am 18.10.2023

Bürgerfragen

Eine Bürgerfrage bezog sich auf den Antrag der Holcim (Süd-deutschland) GmbH bezüglich der Ableitung des gesammelten Niederschlagwassers in den Waldhausbach und was die Gemeinde gedenkt hiergegen zu unternehmen.

Bürgermeister Weiskopf teilte mit, dass die Verwaltung gegenüber dem Umweltamt eine Stellungnahme abgegeben hat, eine Rückmeldung stünde allerdings noch aus. Weiter teilte Bürgermeister Weiskopf mit, dass am 31.10.2023 beim Landratsamt ein Scoping Termin stattfinden wird, bei dem die Gemeindeverwaltung Gelegenheit hat Einwände gegen den Antrag vorzubringen.

Weiter wurde seitens des anwesenden Zuhörers ein Lob an die bei der Sanierung der Leichenhalle beteiligten Personen und das Gremium ausgesprochen und gleichzeitig angefragt, ob das Bild des Künstlers Walz wieder in der Leichenhalle aufgehängt wird.

Bürgermeister Weiskopf teilte mit, dass das Bild noch vorhanden sei und dieses an anderer Stelle in der Zuwegung seinen neuen Platz finden wird.

Des Weiteren wurde seitens des anwesenden Zuhörers darauf hingewiesen, dass selbst abends, wenn auf dem Friedhof tagsüber mit schwerem Gerät gearbeitet wurde, die Türen offenbleiben würden.

Bürgermeister Weiskopf teilte mit, dass er dieser Sache nachgehen wird.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.09.2023 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Weiskopf informierte bezüglich der Entnahme der Bäume am Friedhof (zwei Linden, 1 Kastanie), dass es hier unterschiedliche Zuständigkeiten gibt; die Gemeinde ist nur für die Kastanie zuständig. Die Stellungnahme des zertifizierten Baumkontrolleurs wurde an die untere Naturschutzbehörde zur weiteren Entscheidung weitergeleitet, eine diesbezügliche Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde steht noch aus. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mussten zum Schutz der Bevölkerung Vorkehrungen getroffen werden, in dem der Weg zum Friedhof abgesperrt worden ist. Wenn die untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis gelangt, dass die Kastanie entnommen werden muss, wird eine Ersatzbepflanzung vorgenommen werden. Bürgermeister Weiskopf appellierte an die Zuhörer, dass man in dieser Angelegenheit auf die Einschätzung der Fachleute vertrauen muss. Weiter wies er daraufhin, dass sich die Verwaltung und auch das Gremium eine solche Entscheidung nicht einfach mache, allerdings gehe die Sicherheit der Bevölkerung vor.

Bürgermeister Weiskopf teilte mit, dass sobald eine Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt und auch Einigkeit mit den restlichen Eigentümern erzielt worden ist, alle Schriftstücke öffentlich bekanntgemacht und auch auf die Homepage der Gemeinde gestellt werden

Haushalt 2024 – Mittelanmeldungen

Der Gemeinderat beschloss die für die einzelnen Bereiche aufgeführten Mittelanmeldungen und beauftragte die Gemeindeverwaltung diese in den Haushalt 2024 aufzunehmen.

Erlass einer Spielplatzsatzung

Im Rahmen der Überprüfung des Ortsrechtes, in welchem die Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Hausen am Tann festgelegt sind, wurde festgestellt, dass für die öffentlichen Spielplätze und den Inklusionspark bislang keine Satzung besteht, in welcher die Benutzungsordnung geregelt ist. Um hier eine Rechtssicherheit zu erlangen und auch aus haftungsrechtlichen Gründen, um bei einem Schadenseintritt Regressforderungen bzw. haftungsrechtliche Folgen für die Gemeinde auszuschließen, beschloss das Gremium die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionsparks der Gemeinde Hausen am Tann vom 18.10.2023.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt an anderer Stelle in diesem Amtsblatt.

Beitritt zum Förderverein Hospiz Johannes e.V.

Bürgermeister Weiskopf äußerte, dass es sicherlich eine gute Sache ist, wenn es einen solchen Verein gibt und man sich zu diesem bekennt; im Zollernalbkreis hätten sich bislang 24 Gemeinden dazu bereit erklärt, diesem Verein beizutreten, es sei nicht jedem vergönnt, zu Hause im Kreis der Familie seine verbleibenden Lebensstage zu verbringen.

Der Gemeinderat nahm daraufhin das Engagement des Fördervereins Johannes e.V. anerkennend zur Kenntnis und stimmte dem Beitritt der Gemeinde Hausen am Tann zum Förderverein Johannes e.V. zu. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wurde auf 120,00 € festgelegt.

Redaktionsstatut für das Amtsblatt ab 2024 – Vorberatung

Bürgermeister Weiskopf wies darauf hin, dass das Amtsblatt ab dem kommenden Jahr von der Verwaltung selbst verlegt wird; dieser sei durchaus bewusst, dass damit Mehrarbeit ins Haus steht, aber es seien auch wirtschaftliche Aspekte, welche zu diesem Schritt bewogen haben. Der Gemeinderat beschloss daher das in diesem Amtsblatt ebenfalls an anderer Stelle veröffentlichte Redaktionsstatut ab 2024 und die Schaltung von Werbeanzeigen gegen Entgelt; die Preise hierfür richten sich nach dem jeweils gültigen Preisspiegel.

Die öffentliche Bekanntmachung des Redaktionsstatut erfolgt an anderer Stelle in diesem Amtsblatt.

Festlegung Seniorenfeier

Der Gemeinderat beschloss, dass die Seniorenfeier für die Bürger*innen der Gemeinde Hausen am Tann ab dem Jahr 2024 wieder jeweils am 2. Adventswochenende eines Jahres stattfinden wird.



Bekanntgaben/Verschiedenes

Bürgermeister Weiskopf informierte darüber, dass das Amtsgericht Balingen betreffend die Wahl der Schöffen mitgeteilt hat, dass die Gemeinde Hausen am Tann keine Berücksichtigung gefunden hat.

Des Weiteren teilte Bürgermeister Weiskopf mit, dass in der Halle die Brandverhütungsschau stattgefunden hat, es wurden gewisse Dinge beanstandet, welche nachgearbeitet werden mussten, alle Mängel konnten zwischenzeitlich abgestellt werden, so dass diese Maßnahme jetzt beendet sei; die angefallenen Kosten hierfür belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 355,27 €, diese seien bisher immer vom Landkreis getragen worden, allerdings hat der Kreisbrandmeister die Kostentragungspflicht zwischenzeitlich auf die Städte und Gemeinden delegiert.

Bürgermeister Weiskopf informierte weiter von folgenden anstehenden Terminen und lad das Gremium hierzu recht herzlich ein:

- 19.10.2023 - Verkehrsschau mit den Vertretern der jeweiligen zuständigen Behörden
- 19.10.2023 – Elternabend des Kindergartens Mühlenbande
- 26.10.2023 – Generalversammlung des Fördervereins Kindergarten Mühlenbande e.V.
- 10.11.2023 – St. Martins-Umzug des Kindergartens Mühlenbande

Sperrung Fußweg zur Kirche

Der Fußweg zur Kirche bzw. dem Friedhof weist starke Beschädigungen im Bereich des Geländers und der Treppenstufen auf. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht musste der Fußweg bis auf Weiteres für den gesamten Fußgängerverkehr gesperrt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionsparks der Gemeinde Hausen am Tann (Spielplatzsatzung) vom 18. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Benutzungsregeln
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.10.2023 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionsparks An der Schlichem beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Hausen am Tann stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze in diesem Sinne gelten die mit Spiel- und Sportgeräten ausgestatteten Spielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen und vergleichbare Einrichtungen sowie die von der Gemeinde Hausen am Tann während der Sommerferien freigegebenen Kleinspielfelder. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
3. Die Benutzung der Spielplätze und des Inklusionsparks erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hausen am Tann ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Hausen am Tann dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Kinder und Jugendliche benötigen zu ihrer Entwicklung eine kinderfreundliche Umwelt und außerhalb ihres familiären Umfelds ausreichend Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.
2. Der Inklusionspark steht Menschen mit und ohne körperliche Einschränkung zur Verfügung.
3. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

1. Die öffentlichen Spielplätze und der Inklusionspark sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung ihrer altersgemäßen Ausrichtung, benutzt werden.
Diese gilt auch für den Inklusionspark.
3. Personen mit übertragbaren Krankheiten und Personen, die unter Alkoholeinwirkung oder Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt. Die nach § 1 Absatz 1 gewidmeten Spielflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr und nach 20.00 Uhr muss beim Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht genommen werden.
4. Jeder, der sich auf einem Spielplatz oder Inklusionspark aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung von Spielplätzen mit Grillplätzen und im Einzelfall ganz oder teilweise einschränken oder erweitern. Entsprechende Hinweistafeln sind aufzustellen bzw. anzubringen.
6. Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutze der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Hausen am Tann bleiben unberührt.
7. Auf allen Spielplätzen und dem Inklusionspark wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 1. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungsgegenständen,
 2. der Konsum alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel, Ausgenommen ist das Anbieten und Konsumieren von alkoholischen Getränken bei genehmigten Festen und Veranstaltungen
 3. sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 4. zu rauchen,
 5. das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen und Zigarettenresten sowie sonstige Verunreinigungen jeder Art,
 6. Feuer außerhalb der auf Grillplätzen vorgesehenen Stellen zu entfachen,
 7. in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder auf andere Weise belästigen den, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm zu erzeugen,



8. den Spielplatzbereich mit motorbetriebenen Fahrzeugen (z.B. Mofas, Kleinkraftträdern, Kraftfahrzeuge) zu befahren oder diese dort abzustellen,
9. das Zelten und Nächtigen,
10. das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Hunden für behinderte Menschen, die auf diese, aufgrund ihrer Einschränkung angewiesen sind.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Einzelfällen, z.B. auf Spielplätzen mit Grillplätzen, Ausnahmen von den Einschränkungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung zulassen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeindeverwaltung Hausen am Tann übt auf den öffentlichen Spielplätzen und dem Inklusionspark das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes sind unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes bzw. des Inklusionsparks verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2, 3, 4, 5 oder entgegen den § 4 aufgeführten Benutzungsregeln die Spielplätze benutzt oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
2. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 6 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hausen am Tann, 18.10.2023

Stefan Weiskopf
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionsparks der Gemeinde Hausen am Tann

Fassung: 18.10.2023 (§ 1 Abs. 1 Spielplatzsatzung)

Bestandteil der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) vom 18.10.2023

- Spielplatz beim Wanderparkplatz
- Kleinspielfeld hinter der Gemeindeverwaltung
- Inklusionspark An der Schlichem

Öffentliche Bekanntmachung

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde Hausen am Tann gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation der Gemeinde mit

den Einwohnern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der jeweilige Verfasser des Berichtes oder der Auftraggeber der Annonce. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

1.4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags. Abweichungen können durch Feiertage entstehen.

1.5. Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Hausen am Tann. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblattes ist die Verwaltung zuständig.

1.6. Das Amtsblatt wird in Druckversion erstellt und zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Hausen am Tann veröffentlicht.

1.7. Die Anzeigenschaltung im Amtsblatt ist gegen Entgelt möglich. Maßgeblich hierfür ist das jeweils gültige Preisverzeichnis

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) Sitzungsberichte, sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl. Näheres regelt Ziffer 4.
- d) Vor Kommunalwahlen in der Karenzfrist nach Ziffer 2.1 Buchstabe c) auch einfache Terminankündigungen der zu den jeweiligen Wahlen antretenden politischen Parteien und Wählervereinigungen, sofern es sich bei diesen Ankündigungen auf in Hausen am Tann stattfindende Wahlveranstaltungen der jeweils eigenen Parteien/Wählervereinigungen handelt. Kommunalwahlen sind Gemeinderatswahlen und Kreistagswahlen. Bürgermeisterwahlen gelten ausdrücklich nicht als Kommunalwahlen.

e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen bzw. deren Hausener Ortsgruppen. Die Vorschriften der Ziffer 2.2 bleiben unberührt.

f) Ankündigungen anderer als der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Einrichtungen und Organisationen, wenn diese aus Hausen am Tann stammen und es sich um vor Ort stattfindende Angebote mit Kultur- oder Informationscharakter handelt. Die Veranstaltungen müssen kostenlos und ohne direkte oder indirekte Gewinnerzielungsabsicht sein.

g) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,

h) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

2.2 Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- b) Beiträge oder Berichte mit politischem Inhalt oder Hintergrund sowie Ankündigungen auf entsprechende Veranstaltungen. Dies gilt auch für Ankündigungen, Beiträge oder Berichte politischer Parteien und Wählervereinigungen, sofern nicht in Ziffer 2.1 Buchstaben c) und d) anderweitige Regelungen getroffen sind.

c) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Hausen am Tann verstoßen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.



3.3 Alle Artikel sind per E-Mail als doc.-Datei oder als Schriftstück bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei der Einreichung von Bildern muss die Bildauflösung 300 dpi im Endformat (9 cm Breite) betragen. Bilder mit einer kleineren Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Die Anzahl wird generell auf 1 Bild pro Artikel in Ausnahmefällen auf 2 Bilder begrenzt. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3.4 Redaktionsschluss für den amtlichen Teil ist in der Regel montags, 13.00 Uhr in der Erscheinungswoche und für den redaktionellen Teil montags um 10.00 Uhr in der Erscheinungswoche. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

3.7 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

3.8 Der Gemeindeverwaltung unbenommen sind zudem in jedem Falle Kürzungen aufgrund einer unverhältnismäßigen Länge von Artikeln bzw. aufgrund von nicht über das Redaktionsstatut abgedeckter Inhalte.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassen politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde Hausen am Tann haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst – etwa durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. ä. nachzuweisen. Die Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich in Textform, Bilder o.ä. sind nicht zulässig.

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde beschränken und sachlich gehalten sind. Angriffe auf Dritte sind nicht zulässig.

4.3 Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, die Darstellung ihrer Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Sie werden unter der Rubrik „Informationen aus den Fraktionen“ veröffentlicht und dürfen je Ausgabe eine halbe Seite DIN A4 pro Fraktion nicht überschreiten. Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich. Im Amtsblatt erfolgt ein entsprechender Hinweis. Da im Gemeinderat Hausen am Tann keine Fraktionen gebildet werden, kann dieses Recht nicht ausgeübt werden.

5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde Hausen am Tann beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist.

Sie darf weder gegen die Gemeinde Hausen am Tann gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Bürgerentscheide

6.1 Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden gelten für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil die Regelungen des § 21 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

6.2 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 5.3 sind auch hier zu beachten.

6.3. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer eventl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6.4. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.5. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerbegehren zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 5.3 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine, Kirchen und Jahrgänge

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen.

Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Ankündigungen und Berichte
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- c) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen

7.2. Der Beitrag darf pro Ausgabe 25 Textzeilen zu 55 Anschlägen nicht übersteigen.

Verfügt ein Verein über mehrere Abteilungen mit unterschiedlichen sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, kann abweichend von Satz 1 jede Abteilung Beiträge mit höchstens 20 Textzeilen zu 55 Anschlägen veröffentlichen. Zu jedem Text kann maximal 1 Bild mit der Bildauflösung 300 dpi im Endformat (9 cm Breite) veröffentlicht werden. Jedoch darf dadurch der für 25 bzw. 20 Textzeilen erforderliche Flächenbedarf nicht überschritten werden. Wird der Umfang überschritten, kann der Beitrag zur Kürzung zurückgegeben werden oder die Kürzung wird direkt durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.

8. Geltungsumfang

8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

8.2 Die Anzeigenschaltung erfolgt gegen Entgelt. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung kann dadurch aber nicht abgeleitet werden. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Annahme und die Veröffentlichung.

8.3 Die Vorschriften des redaktionellen Teils sind analog auf den Teil „Was sonst noch interessiert“ und auf die Anzeigen anzuwenden.

9. Inkrafttreten

9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann in Kraft.

Hausen am Tann, 18.10.2023

Stefan Weiskopf

Bürgermeister

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849,
Kontakt@Hausen-am-Tann.de

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 18.30 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister:

Montag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt	112
Grundbuchauszüge –	
Grundbuchamt Sigmaringen	07571 1821-130
Sozialstation	07427 7525
Hebamme Isabelle Kaltenbacher	0162 2309490
	Hebamme.Isabelle@web.de
Bauhof, Herr Riede	0170 3434916
Förster Maier	07427 91001
Polizeiposten Schömburg	07427 940030
Polizeirevier Balingen	07433 2640
Abfallberater Landratsamt	07433 921381
Telefonseelsorge	0800 1110111



Gemeinde- verwaltungsverband Oberes Schlichemtal



Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal sucht für das Schulzentrum Schömburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum 01.01.2024 eine*n **Mitarbeiter/in für das Schulsekretariat (m/w/d)**

in Teilzeit mit einem Stellenumfang von 52,56 % (20,5 h / Woche).

Das Aufgabengebiet umfasst abwechslungsreiche und vielfältige Tätigkeiten im Bereich des Schulsekretariats. Hierzu gehören neben der Zuarbeit für die Schulleitung und organisatorischen Aufgaben, klassische Sekretariatsaufgaben. Für die vielseitige und interessante Stelle suchen wir eine*n motivierte*n Mitarbeiter*in mit einer Ausbildung im Verwaltungsbereich, gute EDV-Kenntnisse, Kommunikations- und Teamfähigkeit, selbstständige und strukturierte Arbeitsweise, sowie Belastbarkeit. Die Arbeitszeit wird in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt.

Die Tätigkeit wird nach den Regelungen des TVöD vergütet und ist derzeit in Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

Unser eingespieltes Schulteam freut sich auf eine aufgeschlossene, flexible und engagierte Verstärkung. Neben selbstständigem und verantwortlichem Arbeiten bieten wir regelmäßige Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie moderne und flexible Arbeitsbedingungen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **27.10.2023** an den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal.

Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen ausschließlich per E-Mail (sekretariat@gvv-os.de) entgegennehmen.

Haben Sie Fragen zu der Stelle? Frau Renz hilft Ihnen unter der Telefonnummer 07427/9498-12 gerne weiter.

Gemeinde- verwaltungsverband Oberes Schlichemtal



Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal mit Sitz in Schömburg (Zollernalbkreis) sucht eine/n

Mitarbeiter*in (m/w/d) für das Finanzwesen in Vollzeit

Das interessante und vielseitige Aufgabengebiet dieser unbefristeten Stelle umfasst insbesondere die Mitarbeit bei der Erstellung der Haushaltspläne, der Finanzplanung und der Jahresrechnungen für die Verbandsgemeinden

das Förder- und Zuschusswesen

das Satzungs-, Gebühren- und Beitragsrecht

die Anlagenbuchhaltung

Eine abschließende Anpassung des Aufgabengebietes ist möglich.

Die Stelle setzt ein abgeschlossenes Studium als Bachelor of Arts – Public Management oder eine vergleichbare Ausbildung voraus. Sie eignet sich auch für Verwaltungsangestellte mit der Weiterbildung zum/zur Verwaltungswirt*in und Verwaltungsfachwirte. Gleichmaßen ist die Stelle für Beamte (m/w/d) des mittleren Dienstes geeignet. Einem Aufstieg in den gehobenen Dienst oder einer direkten Übernahme in das Beamtenverhältnis, bei Erfüllung der Voraussetzungen, stehen wir offen gegenüber.

Kenntnisse im kommunalen Haushalts-, Gebühren- und Beitragsrecht sowie Berufserfahrung sind von Vorteil.

Die Tätigkeit wird in der Besoldungsgruppe A11 bzw. einer der Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe des TVöD vergütet.

Unser eingespieltes, motiviertes Team freut sich auf eine aufgeschlossene, flexible und engagierte Verstärkung, die selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten gewohnt ist. Regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten, sowie moderne und flexible Arbeitsbedingungen ergänzen das Stellenprofil.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal bis spätestens 05.11.2023. Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen ausschließlich per E-Mail (sekretariat@gvv-os.de) entgegennehmen.

Haben Sie Fragen zu der Stelle?

Unsere Verbandsgeschäftsführung Frau Renz hilft Ihnen unter der Telefonnummer 07427/9498-12 gerne weiter.

Nahversorgung - Dorfladen

Werte Kundschaft,

der Dorfladen bleibt vom 30.10.2023 bis einschließlich 04.11.2023 geschlossen.

Ab dem 07.11.2023 ist wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Ihre Bäckerei Besenfelder mit Team

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Das Schlichembad bleibt an Allerheiligen

**Mittwoch, den 01.11.2023
geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung!



Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünwaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus u. Paulus



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen

Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Pfarrer Shibu Vincent Pushpam in Ratshausen Tel. 07427-7325 oder 0152 25 27 07 00

Sonntag, 29.10.2023 – 30. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Wortgottesfeier (Gemeindereferent)

Mittwoch, 01.11.2023 – Allerheiligen Hochfest

8.30 Uhr Heilige Messe, anschl. Andacht und Gräbersegnung

Sonntag, 05.11.2023 – 31. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)

Kollekte-Silbersonntag

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



AKTUELLES, einen IMPULS und weitere Gottesdienste finden Sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

GOTTESDIENSTE

Samstag, 28.10.23

19:00 Uhr Vorabendmesse in Schömburg

19:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Gem. Referent)

Sonntag, 29.10.23

09:00 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen und Weilen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Hausen (Gem. Referent)

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen und Dormettingen (Team)

10:30 Uhr Hl. Messe in Ratshausen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Gem. Referent)

10:30 Uhr Hubertusmesse auf dem Palmbühl

Mittwoch, 01.11.23 Allerheiligen

08:30 Uhr Hl. Messe in Hausen

08:30 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Diakon)

09:00 Uhr Hl. Messe in Dautmergen

10:30 Uhr Hl. Messe in Schörzingen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schömburg (Diakon)

10:30 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen in der AnnaKapelle

14:00 Uhr Andacht in Dormettingen auf dem Friedhof

Vorankündigung - Dekanatsmännertag

Am 25. November 2023 laden das Katholische Dekanat Balingen und die Katholische Erwachsenenbildung (keb) zum dritten Dekanatsmännertag im Dekanat Balingen ein. Dieser steht unter dem Motto „Männer wie wir. Leben. Anders. Aber auch.“ Beginn ist um 16 Uhr mit einem Vortrag von Christian Kindler, Fachreferent Männerarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Thema: „Christsein als Lebensklugheit in Zeiten des Wandels“

Danach stehen drei Workshops zur Auswahl: „„Mannsein, alt werden und gesund bleiben – (wie) geht das zusammen?“ mit Gunter Neubauer, Leiter von SOWIT, Tübingen, „Wie finde ich meinen inneren Kompass in stürmischen Zeiten?“ mit Stephan Heesen, Leitung Psych. Beratungsstelle Albstadt und „Mann sein – Lebenskluge Wege zu mehr Gelassenheit“ mit Christian Kindler Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Ein zünftiges Vesper und eine Andacht runden den Tag ab. Die Kosten betragen 20,00 € inklusive Workshops, Vesper und Getränke. Der Tag findet im Katholischen Gemeindehaus Heilig Geist in Balingen statt und endet gegen 21 Uhr.

Weitere Informationen und Anmeldung: bis zum 17. November 2023 bei der Dekanatsgeschäftsstelle Balingen, Heilig Geist-Kirchplatz 5, 72336 Balingen, Telefon: 07433 9011010, Mail: dekanat.balingen@drs.de

PALMBÜHLKIRCHE

Wallfahrtsaison Mai – Oktober

Tel. 07427 2509

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl, Tel. 0174 1057563

Werktags

Montag, Donnerstag und Freitag

09:00 Uhr Hl. Messe im Pilgerstüble

PALMBÜHL – GOTTESDIENSTE

Wir freuen uns, dass zum Abschluss des Wallfahrtsjahres am 29. Oktober traditionell die Parforcehorngruppe aus Schönbürg den Gottesdienst als Hubertusmesse gestaltet. Am Ende des Gottesdienstes wird Frau Ingrid Leins, die über 15 Jahre auf dem Palmbühl gearbeitet hat, in den Ruhestand verabschiedet. Von November bis April finden auf dem Palmbühl keine Sonntagsgottesdienste statt. Am Montag, Donnerstag und Freitag ist um 9.00 Uhr heilige Messe im Pilgerstüble.

Veranstaltungen

Mit der Taschenlampe in der Kirche – für Kinder

Im Dunkeln die Wallfahrtskirche Palmbühl erkunden: Eingeladen sind Kinder mit ihren Eltern oder Großeltern.

Termin: Freitag, 3.11.23, 18 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, Anmeldung erforderlich. Bitte Taschenlampe mitbringen. Information und Anmeldung bei Michael Holl

Exerzitien im Alltag im Advent

Exerzitien im Alltag sind der Versuch, sich inmitten des „normalen“ Lebens eine freie Zeit für sich und Gott zu nehmen. Die Adventszeit als Zeit der Vorbereitung auf das Weihnachtsfest bietet sich hierfür für Christen und Christinnen hervorragend an.

Elemente der Exerzitien sind eine tägliche Zeit des Betens und der Besinnung am Morgen und am Abend sowie ein wöchentliches gemeinsames Treffen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei diesem Treffen ist ausreichend Raum für den Austausch von Erfahrungen und Entdeckungen auf dem Übungsweg.

Geplant sind 2 Gruppen: eine in Balingen oder Frommern, eine auf dem Palmbühl und per Videokonferenz.

Leitung Michael Holl, Pastoralreferent, Wallfahrtsseelsorger und Gudrun Herrmann, Gemeindereferentin, SE Balingen

Termin für Interessierte: **Montag, 6.11.2023, 19.00 Uhr: Informationsabend**, Bruderhaus Palmbühl

Evangelische Gesamtkirchengemeinde

Tieringen-Oberdigisheim

Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen, Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de

Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-oberdigisheim.de

Pfarrer Philipp Haas

Wir laden herzlich ein!

Donnerstag, 26. Oktober

16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

19.30 Uhr öffentliche Sitzung des Gesamtkirchengemeinderats im Kirchenanbau in Oberdigisheim

Freitag, 27. Oktober

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Sonntag, 29. Oktober

10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Tieringen mit Pfr. Philipp Haas

Die Bläser der Bezirksbläserfreizeit im Haus Bittenhalde gestalten diesen Gottesdienst mit.

10.30 Uhr Teilnahme in Albstadt-Ebingen oder 18.00 Uhr Teilnahme in Meßstetten.

(2 Gottesdienste für den gesamten SV-Bezirk Zollernalb)

Dienstag, 31. Oktober - Reformationstag

19.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst zum Reformationstag mit Pfr. Philipp Haas in Oberdigisheim



Donnerstag, 2. November

14.00 – 17.00 Uhr Nachmittag der Kinderbibeltage im Gemeindehaus in Tieringen

Freitag, 3. November

14.00 – 17.00 Uhr Nachmittag der Kinderbibeltage im Gemeindehaus in Tieringen

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Samstag, 4. November

9.00 – 12.00 Uhr Vormittagsprogramm der Kinderbibeltage im Gemeindehaus in Tieringen

Sonntag, 5. November

14.00 Uhr Abschluss der Kinderbibeltage und Gemeindefest in der Schlichemhalle in Tieringen

Gottesdienst mit Mitwirkung der Kinder, Ev. Kirchenchor Tieringen-Oberdigisheim, Musikverein Tieringen. Im Anschluss laden wir zu Kaffee, Kuchen, Getränken und Würsten ein. Auch für Kinder gibt es verschiedene Spielstationen.

Mut tut gut – Kinderbibeltage vom 2.-4.11. mit Abschluss am 5.11.

Wir laden alle Kinder von 5 bis 12 Jahren ganz herzlich zu den Kinderbibeltagen in den Herbstferien ein.

Am Donnerstag und Freitag findet das Programm von 14:00 – 17:00 Uhr statt. Am Samstag, dann vormittags von 9.00 – 12.00 Uhr im Gemeindehaus. Die Einladungsflyer wurden und werden in diesen Tagen in der Grundschule und in der Kinder- und Jugendgruppen verteilt. In Tieringen befinden sich auch bei Tante M welche. Die Anmeldung der Kinder bitte per Post oder Mail an: Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, Tieringen oder e-mail: pfarramt.tieringen@elkw.de.

Es wäre schön und wir freuen uns, wenn wir für die Snackpau- sen noch Fingerfood, gerührte Kuchen oder Obst gespendet bekommen würden. Diese Beiträge können Sie auch im Pfarr- amt anmelden oder eventl auch spontan zu Beginn der Veran- staltungen mitbringen.

Gemeindefest und Abschluss Kinderbibeltage

Am Sonntag, den 5. November findet um 14 Uhr unser Gemein- defest in der **Schlichemhalle** in Tieringen statt. Wir beginnen mit einem Gottesdienst. Dieser wird von den Teilnehmern der Kinderbibeltage mitgestaltet. Der Kirchenchor wird mit den Kindern gemeinsam ein Lied aufführen und weitere Lieder bei- steuern. Für die musikalische Begleitung des Gottesdienstes sorgt der Musikverein Tieringen. Im Anschluss gibt es Kaffee, Kuchen, Würste und Getränke. Es wird auch verschiedene Spielstationen für Kinder geben.

Herzliche Einladung!

Für das Gemeindefest bitten wir um Kuchenspenden und freuen uns über Rückmeldungen. Melden Sie sich gerne beim Pfarramt, Tel. 07436/426 falls Sie etwas zum Kuchenbuffet bei- steuern möchten. Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich Ihr Gesamtkirchengemeinderat

Gastgeber/innen gesucht ...

... damit sich die Adventsfenster wieder öffnen können!

Auch in diesem Jahr möchten wir in Tieringen und Oberdigis- heim Adventsfenster öffnen und suchen vom 1.12. bis Weih- nachten Gastgeber/innen (Einzelpersonen, Gruppen, Stra- ßengemeinschaften oder Vereine), die sich bereit erklären, ein „Adventsfenster“ auszurichten. Dies bedeutet für den Gastgeber/die Gastgeberin: Ein Fenster dekorieren, eine Geschichte vorlesen, drei bis vier Lieder auswählen (Liedblätter vorhanden) und anschließend die Besucher zu einem Punsch und ein paar Lebkuchen einladen (Tassen und große Kessel stehen zur Ver- fügung).

Keine Angst – dies ist für jeden zu bewältigen und wir stehen Ihnen allen mit Rat und Tat sowie einer bewährten Organisation zur Seite. Darum freuen wir uns über Ihre Anmeldungen bis spä- testens **15.11.2023** bei Andrea Eppler (Tel. 07436/910321) und hoffen, dass wir mit einer regen Beteiligung eine kleine Insel der vorweihnächtlichen Besinnung und Ruhe in der Adventszeit er- schaffen können.

Sollten Sie vorab Fragen oder irgendwelche Anliegen haben, dürfen Sie sich gerne bei Andrea Eppler oder Verena Bremer melden. Allen Gastgebern/Gastgeberinnen sei an dieser Stelle vorab schon einmal recht herzlich gedankt!

Vereinsnachrichten

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Hausen a.T.

Betriebsbesichtigung Kastanienhof, Bodelshausen

Unsere diesjährige Betriebsbesichtigung findet am **Freitag, 24.11.23** statt, **Treffpunkt Dorfmitte 13:45 Uhr**, und führt uns auf den Kastanienhof bei Bodelshausen. Der Kastanienhof wird von der AiS (Arbeit in Selbsthilfe, <https://arbeit-in-selbsthilfe.de/arbeitsbereiche/kastanienhof/>) betrieben und ist ein vielseitiger landwirtschaftlicher Betrieb mit einem nachhal- tigen Gesamtkonzept. Der Hof besteht aus 4 Abteilungen: Landwirtschaft, Hofladen, Hofcafé und Zierpflanzengärtnerei, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen- arbeiten. Die Menschen mit Behinderungen werden ihren Fä- higkeiten entsprechend in allen Abteilungen eingesetzt und bei Bedarf unterstützt. Die Arbeitsbereiche auf dem Hof sind so vielfältig, dass Menschen mit verschiedensten Fähigkei- ten, Interessen und Möglichkeiten im Gesamtablauf integrier- en werden können.

Wir dürfen den Hof bei einer Führung näher kennen lernen und können im Anschluss im Hofcafé noch gemütlich zu- sammensitzen. Für Kinder gibt es auch einen Spielplatz und einen Streichelzoo. Die Rückkehr ist gegen 18:30 geplant. Die Führung ist kostenlos, das Team vom Kastanienhof freut sich aber, wenn wir Umsatz im Café und im Hofladen machen.

Zur Bildung von Fahrgemeinschaften und da die Teilnehmer- zahl begrenzt ist, ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldun- gen und Rückfragen bei Friedrich Dreher (07436/8522) oder Heinrich Schewe (07436/51044).

Informationen anderer Ämter



Zollernalbkreis
Landratsamt

Landratsamt Zollern-Alb-Kreis



Verkürzte Öffnungszeiten auf den Erddeponien Albstadt und Balingen

Auf den Erddeponien Albstadt und Balingen enden am Diens- tag, 31. Oktober, die sogenannten Sommer-Öffnungszeiten. Beide Einrichtungen sind an diesem Dienstag nochmals von 7.30 bis 17 Uhr geöffnet. Von Donnerstag, 2. November 2023, bis einschließlich 30. März 2024 gelten die verkürzten Zeiten: Geöffnet sind die beiden Deponien in dieser Zeit montags bis freitags jeweils von 8 Uhr bis 16 Uhr und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr. Die letzte Einfahrt auf die Deponiegelände ist 15 Minuten vor Schließung möglich.



Energieagentur Zollernalb

Der Energieexperte kommt ins Haus

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Zollernalb haben noch Vor-Ort-Termine im November frei.

Viele Haushalte fragen sich, wie sie ihre Energiekosten senken können. Und wenn schon Ideen da sind, fragen sich manche, welche Maßnahmen zuerst angegangen werden sollten. Was genau für den Einzelnen sinnvoll und effektiv ist, erklären die Energieberater:innen der Energieagentur Zollernalb.

Austausch von alten, stromfressenden Elektrogeräten, Erneuern der Heizung oder Installation einer Photovoltaikanlage sind nur drei von vielen Maßnahmen, die angegangen werden können. Für Mieter:innen und Eigenheimbesitzer:innen im Zollernalbkreis bietet die Energieagentur Zollernalb gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg von der kostenfreien Sprechstunde in der Beratungsstelle Balingen bis zum Hausbesuch unabhängige Energieberatungen an.

Bei der aufsuchenden Beratung zur Gebäudesanierung wird bei einem Rundgang durchs Eigenheim Wände, Fenster, Türen und Haustechnik genau unter die Lupe genommen. In einem Protokoll werden die angesprochenen Empfehlungen für lohnende Maßnahmen und Tipps für Fördermittel zusammengefasst. Die Beratung kostet 30 Euro.

Anmeldungen direkt bei der Energieagentur Zollernalb unter **07433 92-1385**.

Weitere Informationen zum Angebot finden Sie unter www.energieagentur-zollernalb.de



Zollernalbkreis
Landratsamt

Sammlung von Grünabfällen

Am **Dienstag, 7.11.2023** werden in **Hausen a. T.** wieder Grünabfälle eingesammelt.

Bei der Sammlung wird nur sperriges, holziges Grüngut wie Baum- und Heckenschnitt, Reisig und Wurzelstöcke mitgenommen.

Bitte beachten:

- Äste und Wurzeln dürfen nicht mehr als 25 cm Durchmesser haben.
- Die Grünabfälle müssen mit Naturfaserschnüren gebündelt werden.
- Bündel und größere Einzelstücke dürfen nicht schwerer als ca. 15 kg und nicht länger als 1,5 m sein.
- Zu große oder zu schwere Bündel können nicht mitgenommen werden.
- Bündel, die mit Kunststoffschnüren, Draht, Textilbündel etc. zusammengebunden sind, können ebenfalls nicht mitgenommen werden.
- Kleinere Äste oder Zweige, die wegen ihrer Struktur nicht zu bündeln sind, können in Papiersäcken bereitgestellt werden. Bitte keine Kunststoffsäcke oder Kartonagen verwenden!
- Pro Sammlung und Grundstück können max. ca. 2 cbm bereitgelegt werden.
- Die Grünabfälle müssen am Sammeltag ab 6:00 Uhr morgens am Straßenrand bereit liegen.

Nicht mitgenommen werden:

- **Nicht-holzige Grünabfälle wie z. B. Schilfgras, Bambus, Stauden, Blumenschnitt usw.**
- **Rasenschnitt, Laub, Moos**
- **Heu, Stroh**
- **Gemüseabfälle, Biomüll**

Diese Gartenabfälle können über die Biotonne oder bei größeren Mengen im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen und bei verschiedenen privaten Firmen gegen eine Gebühr entsorgt werden. Rasenschnitt nimmt in kleineren Mengen (bis 1 cbm) von April bis November auch das Wertstoffzentrum in Schömburg.

Alle Termine und Informationen sind auch in der Abfall ZAK-App verfügbar.

Fragen beantwortet die Abfallberatung des Landkreises, Tel. 07433 / 92-1371 oder 92-1381.

Sonstiges



Zweckverband Wasserversorgung
HOHENBERGGRUPPE

Pressemitteilung vom 27.09.2023

Wasserwerk Beuron-Langenbrunn

Information über die Absenkung des Härtegrades

Der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im neuen Wasserwerk Langenbrunn seit Mitte letzten Jahres die Aufbereitung mittels Ultrafiltration in Betrieb genommen. Darüber hinaus wurde im März mittels zentraler Enthärtungsanlage die Wasserhärte in einem ersten Schritt zunächst vom bisherigen Härtebereich von rd. 17,0 °dH auf den Härtegrad von ca. 12,0 °dH gesenkt. In einem weiteren Schritt soll nun abschließend in der Woche vom 30. Oktober bis 05. November 2023 auf die bereits angekündigte Wasserhärte von 8,3 °dH gesenkt werden.

Die zentrale Enthärtungsanlage funktioniert auf Basis der Membranfiltration, d. h. härtebildende Mineralien werden durch feinste Poren zurückgehalten, sodass das Trinkwasser künftig mit einem weicheren Härtegrad an die Verbraucher abgegeben werden kann.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass sich durch die geänderte Wasserzusammensetzung kleinere Inkrustierungen von den Rohrleitungen lösen, die jedoch keinerlei Beeinträchtigung der Wasserqualität darstellen und hygienisch unbedenklich sind.

Verbraucher, die eine eigene Hauswasserenthärtungsanlage besitzen, sollten diese auf die neuen Gegebenheiten einstellen. Im Zweifelsfall empfehlen wir hierzu einen Fachbetrieb oder örtlichen Installateur hinzuziehen. Auch Haushaltsgeräte wie z. B. die Geschirrspülmaschine sollten auf den neuen Härtegrad eingestellt werden.

Bei Fragen oder erkennbaren Problemen können sich die Verbraucher an die Mitarbeiter des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe wenden.

Kontaktdaten: Tel.: 07466 / 9103081 oder

E-Mail: info@hohenberggruppe.de



Trinkwasser- versorgungsbereich	Versorgung über	vormals		derzeitige Härtebereiche seit März 2023		künftige Härtebereiche ab November 2023	
		von	bis	von	bis	von	bis
Böttingen	HB Hirschbühl	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Bubsheim	HB Hirschbühl	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Egesheim	HB Hirschbühl	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Hausen am Tann	HB Baienberg	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Kolbingen	HB Hirschbühl	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Königsheim	HB Hirschbühl	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Obernheim	HB Baienberg	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Renquishausen	HB Hirschbühl	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Spaichingen: HB Stockächer + Lützelösch	HB Hirschbühl	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH
Wehingen	HB Hirschbühl	16,5 °dH	17,5 °dH	11,5 °dH	12,5 °dH	8,3 °dH	9,0 °dH



Einladung zur traditionellen Herbstausstellung der Fotofreunde Balingen e.V.

Zur traditionellen Herbstausstellung der Fotofreunde Balingen e.V. am **Sonntag, den 29. Oktober 2023 von 9.00 - 18.00 Uhr in der Turn- und Festhalle Balingen-Endingen (Alte Balingen Straße)** laden wir die interessierte Bevölkerung recht herzlich ein. Die offizielle Eröffnung erfolgt um 11 Uhr durch den Ortsvorsteher Endingens, Thomas Meitza und die Vorsitzende Bettina Nädele. Die Eröffnung wird von einem Trio der Formation „Alphornklang & Schwobablech“ mit Alphornklängen musikalisch umrahmt. Der Eintritt ist frei.

Die Fotofreunde präsentieren die Höhepunkte ihres kreativen Schaffens. 15 Mitglieder zeigen, was dabei herauskommt, wenn man mit offenen Augen beziehungsweise offener Blende durchs Leben geht. In einer Zeit, in der Kameras alltäglich geworden sind, wird bewiesen, dass Fotografie nicht ausschließlich eine Momentaufnahme sein muss, sondern auch Bilder entstehen, die man sich ins Wohnzimmer hängen kann. Ca. 180 Werke werden zur Schau gestellt. Diese zeigen ein breites Spektrum fotografischer Vielfalt: Motive der klassischen Landschaftsfotografie, Architektur, Wildlife, Reisen, experimentelle und abstrakte Fotografie und Poesie bieten jedem Besucher etwas zum Bewundern, Staunen und Schmunzeln.

Die im Rahmen der Gartenschau in der Zehntscheuer gezeigten großformatigen Ausstellungsbilder auf Acrylglas zum Thema „Impressionen aus der Stadt Balingen“ werden ebenfalls zu sehen sein und können auch käuflich erworben werden.

Der Ratshausener Naturfotograf Marcel Riede zeigt 12 Werke beeindruckender Vogel- und Tieraufnahmen der heimischen Umgebung. Robin Riede präsentiert seine fotografischen Eindrücke von zwei militärischen Flugveranstaltungen aus der Schweiz. Einheimische Eulen und Greifvögel, sowie Luftaufnahmen aus Andalusien und Island präsentiert Siegmund Riede. Nach seiner siebenwöchigen Islandreise 2022 präsentiert Siegmund Riede zwei Filmvorträge über „Magische Wasserfälle in Island“ sowie einen „Road-Trip zu den Laki-Kratern Lakavegur“ und eine Schau über den einheimischen Greifvogel - Rotmilan. Diese Filme starten ab ca. 15.20 Uhr.

Die AV-Gruppe des Vereins zeigt außerdem weitere Audiovisions-Schauen: Liebevoll zusammen-gestellt und mit Musik untermalt, werden Fotos „bewegt“ präsentiert. Mit dem Titel „Begegnungen“ zeigt Herbert Bieser Portraits und Menschen aus aller Welt; Ernst Schatz präsentiert die italienische Landschaft „Toscana“ und Dorothea Steingraber erzählt mit ihren „Vergnüglichen Obst- und Mostgeschichten“ alles über den einheimischen Saft. Die Vorträge beginnen ab 13.30 Uhr.

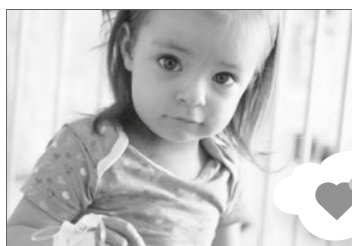
Die Leidenschaft für die Fotografie ist allen Fotofreunden gemeinsam und alle Fotografen/innen werden am Ausstellungstag anwesend sein, um interessierten Besuchern zu fotografischer Technik oder auch allgemeinen fotografischen Themen Auskunft zu geben. Vielleicht findet sich der eine oder andere, der sich dann überlegt: ja, das wäre auch etwas für mich.

Fotografie ist heute so allgegenwärtig und präsent wie nie zuvor, selbst mit Smartphones lassen sich anspruchsvolle Bilder machen. Warum nicht kreativ werden und den Schritt vom Knipsen zum Fotografieren machen. Bei den 2-wöchigen Vereinsabenden wird an dem Ziel gearbeitet sich gemeinsam fotografisch und in der Bildbearbeitung weiterzuentwickeln oder auch ganz einfach auf gemeinsamen Foto-Exkursionen Spaß zu haben. Wer Interesse hat ist herzlich eingeladen auch mal unverbindlich mitzumachen.

Für die Bewirtung der Besucher ist gesorgt mit belegten Wecken, Butterbrezeln, Kaffee und Kuchen.

Siegmar Riede

2. Vorsitzender Fotofreunde Balingen e.V.



SPENDEN SIE ZUKUNFT.

Helfen Sie jetzt mit Ihrer Spende schwer kranken Kindern und Jugendlichen in der Kinderklinik Tübingen.

Hilfe für kranke Kinder - Die Stiftung
DE61 6415 0020 0000 5548 55 | SOLADES1TUB

www.hilfe-fuer-kranke-kinder.de

Info-Telefon: 07071 - 2981455





ZAK | ABO

Bonus Abo
gratis lesen bis Jahresende

plus
€ 50 

Sparen
 Sie bis zu
€ 160



► **Gratis lesen bis Jahresende!**
 Sparen Sie mit einem Abo
 bis Jahresende bis zu **€ 160**
 gegenüber dem Einzelkauf.

Sichern
 Sie sich Ihren
GUTSCHEIN



► Bei einer Bestellung
im Oktober im Wert von
€ 50 (im Nov. € 30, im Dez. € 10).
 Schnell sein lohnt sich!

- ☐ Ja, ich möchte den **gedruckten ZAK** lesen. Lieferbeginn: _____
☐ + alle digitalen Angebote für zusätzlich € 5,90/mtl. (Beinhaltet E-Paper, zak.de und App.)

☐ Ja, ich möchte die **digitale Ausgabe des ZAK** lesen. Freischaltung ab: _____

Ich lese bis Jahresende kostenlos, danach läuft das Abo zum regulären Bezugspreis (Print derzeit € 44,90/mtl., Digital € 31,90/mtl.) weiter. Mindestbezugsdauer: 12 Monate ab 01.01.2024.

Als Dankeschön erhalte ich einen Edeka-Einkaufsgutschein im Wert von:



€ 50 bei Bestellung im Oktober 2023*
€ 30 bei Bestellung im November 2023*
€ 10 bei Bestellung im Dezember 2023*

*Datum des Poststempels

Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb von 14 Tagen diese Bestellung schriftlich beim ZOLLERN-ALB-KURIER widerrufen kann (widerruf@zak.de). Angebot ist nur gültig für Nicht-Abonnenten. Sonderabonnements können nur einmal innerhalb von sechs Monaten pro Person und Haushalt bestellt werden. Der Verlag überprüft die Mehrfachnutzung unserer vergünstigten Angebote pro Haushalt und behält sich die Lieferung vor. Es darf keine Abbestellung damit verbunden sein. Bestehende Abos können nicht umgewandelt werden. Datenschutzrechtliche Info siehe zak.de/datenschutz.

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon/Mobil

Geb.-Datum

E-Mail (bitte angeben, wenn Sie das digitale Angebot nutzen möchten)

IBAN

Name der Bank

Datum, Unterschrift

☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass der ZAK mich schriftlich (per E-Mail oder Brief) oder telefonisch über seine Angebote informieren darf. Vertrauensgarantie: Meine Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen.

Datum, Unterschrift

MR

Online bestellen auf zak.de/abo

oder einfach Bestellcoupon
 ausfüllen und einsenden an
 den:

ZOLLERN-ALB-KURIER
 Leserservice,
 Grünwaldstraße 15
 72336 Balingen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

Telefon: 07433 266-173

Fax: 07433 266-179

E-Mail: aboservice@zak.de

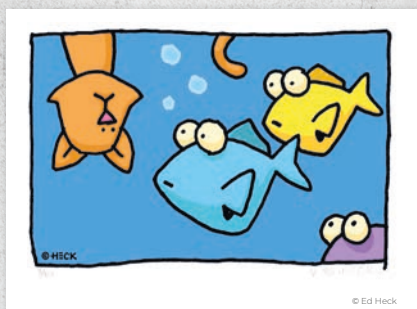


ZAK Zollern
 Alb
 Kurier

■ ZAK | SONDERAKTION

Kunst & Design

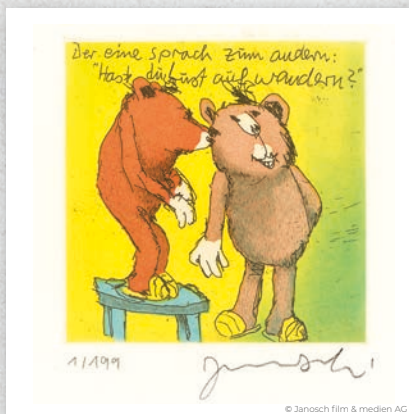
IN KOOPERATION MIT ART 28



ED HECK: „CAT FISH“

Jahr: 2023, Technik: Pigmentdruck auf Büttenpapier, Größe: 50 x 60 cm, Auflage: 404 (350 + 50 A/P + 4 P/P); Lieferung mit Passepartout, Aluminium-Magnetrahmen, Echtheitszertifikat und Verpackung.

Preis: € 655,-
versandkostenfrei



JANOSCH: „DER EINE SPRACH ZUM ANDEREN: HAST DU LUST AUF WANDERN?“

Jahr: 2022, Technik: Radierung auf Büttenpapier, Größe: 35 x 35 cm, Auflage: 219 (199 + 20 E/A); Lieferung mit Passepartout, Holz-Magnetrahmen Esche weiß, Echtheitszertifikat und Verpackung.

Preis: € 425,-
versandkostenfrei



HIER BESTELLEN:

Telefon: 07433 266-202,
E-Mail: marketing@zak.de
oder Coupon ausfüllen und
einsenden an den:
ZOLLERN-ALB-KURIER, Marketing,
Grünwaldstraße 15, 72336 Balingen

BESTELLCOUPON

Hiermit bestelle ich:

☐ **Ed Heck „CAT FISH“**
Preis: € 655,-

☐ **Janosch „DER EINE SPRACH ZUM ANDEREN: HAST DU LUST AUF WANDERN?“**
Preis: € 425,-

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Datum, Unterschrift

Verkauf, Versand und Datenspeicherung erfolgen durch unseren Kooperationspartner, die Art 28 GmbH & Co. KG aus Tübingen. Mit der Bestellung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Bestellangaben an Art 28 weitergeben, wo sie gemäß den Vorschriften der DSGVO gespeichert und verarbeitet werden. Eine schriftliche Erläuterung Ihrer Widerrufsrechte geht Ihnen mit der Rechnung zu. Der Kaufvertrag kommt erst durch Zahlung des Kaufpreises zustande.

ZAK Zollern
Alb
Kurier



Ihre
Werbung
im Amts-
blatt

Kleine Anzeige **große** Wirkung!

Auch in Zeiten von Internet, E-Mail und Co. ist das Amtsblatt als Informationsquelle unverzichtbar. Mit lokaler Werbung im Amtsblatt erreichen Sie direkt **Ihre Kunden in Ratshausen und Hausen am Tann.**

Garantierte Zustellung. Geprüft durch die Gemeinde.
Redaktionelles Umfeld. Bis zu 95% Lesegarantie.

Unser Mediaberater Herr Willi M. Deh informiert und berät Sie gerne zu Anzeigenmöglichkeiten und Gestaltung.

Willi M. Deh
Mediaberater

Langenäckerstraße 24
72336 Balingen
Tel. 07433 34385
Mobil 0170 4757033
zollernalb-werbebuero@web.de



Überraschend **günstig!** Erstaunlich **erfolgreich!**